Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/12/19 6Ob210/19d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.2019

Norm

AktG §230 Abs2
GmbHG §41
UmwG §2

Rechtssatz

Der Bestandschutz bezieht sich auf alle Mängel der Umwandlung (Verschmelzung) unabhängig von der Schwere des Mangels. Nach der Eintragung der Umwandlung (Verschmelzung) in das Firmenbuch kann selbst bei schwersten Mängeln keine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage erhoben werden; vor Eintragung erhobene Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen müssen in Schadenersatzklagen geändert oder auf Kosten eingeschränkt werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 210/19d
  Entscheidungstext OGH 19.12.2019 6 Ob 210/19d

Schlagworte

Bestandschutz, Umwandlung, Beschlussmangel, Firmenbucheintragung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0133049

Im RIS seit

13.05.2020

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at